

**BUNDESGERICHTSHOF****IX ZB 690/68****BESCHLUSS****in der Entschädigungssache**

1. Hersch Laizer P [REDACTED] .
2. Thera L [REDACTED] geb. P [REDACTED]  
[REDACTED] P [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] / [REDACTED] Frankreich.

**Kläger und Beschwerdeführer,****- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -****gegen**

**Land Nordrhein-Westfalen,**  
**vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,**  
**Düsseldorf, Tannenstraße 26,**

**Beklagten und Beschwerdegegner**

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mei und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Lora und Dr. Weesner

in der Sitzung vom 5. November 1969 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 16. August 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und anlagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels tragen die Kläger.

#### Schluss

Das Berufungsgericht hat einen Anspruch auf Erstattung der durch die Pflege die Erblasserin entstandenen Kosten verneint, weil die Pflegebedürftigkeit durch eine organische Gehirnerkrankung hervorgerufen worden sei, für dieses Krankheitsbild aber die als verfolgungsbedingt anerkannte Psychasthenie nicht verantwortlich zu machen sei; auch auf das weiter als verfolgungsbedingt anerkannte Bluthochdruckleiden sei die Pflegebedürftigkeit nicht zurückzuführen. Diese medizinische Würdigung gehört der Tatsachengebiet an und wirft keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Die Angriffe der Beschwerdeführer

69

- 3 -

gegen die Wertung der Ärztlichen Gutachten berühren die konkrete tatrichterliche Würdigung, entbehren einer darüber hinausgehenden Bedeutung und können daher die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Entgegen der Meinung der Beschwerdeführer weicht das Berufungs-  
urteil nicht von Urteil des Bundesgerichtshofs RSt 1969, 136 Nr. 28 ab. Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß es für die Frage, ob ein Anspruch auf ein Heilverfahren besteht, nicht auf die Diagnose und deren Richtigkeit, sondern auf den der Zubilligung des Anspruchs zugrunde liegenden Leidenszustand des Verfolgten ankommt. Es hat jedoch aus tatrichterlichen Gründen eine Identität zwischen dem die Pflegebedürftigkeit bedingenden Krankheitsbild und dem als verfolgungsbedingt anerkannten Leidenszustand der Erblasserin nicht feststellen können.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

64

- 4 -

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des  
§ 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, und die sofortige Be-  
schwerde der Kläger mit der Kostenfolge aus § 97  
Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Hai

Graf